

Jugendordnung des Turnverein Roetgen 1894 e.V.



Präambel

Der Turnverein Roetgen (TV Roetgen) ist ein Sportverein, der allen Menschen offen steht. Er ist eine sportbegeisterte Gemeinschaft, die ehrenamtlich ihre Kompetenzen und Erfahrungen einbringt.

Zu den Grundwerten des TV Roetgen zählen neben der Förderung des Ehrenamtes und der Lebensqualität der Mitglieder das Angebot des Breiten- und Leistungssport aus einer Hand sowie der kostenbewusste Umgang mit Vereinsressourcen.

In diesem Sinne wurde die nachfolgende Jugendordnung, die durch eine gezielte Integration aller jugendlichen Mitglieder deren Mitsprache bzw. Mitarbeit im Verein sicherstellen sowie eine langfristige, effektive und erfolgreiche Jugendarbeit gewährleisten soll, verabschiedet.

Durch das Erleben von Erfolg und Misserfolg, Partnerschaft und Konflikt, Bewegung und Wohlbefinden will der Verein einen positiven Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere der jugendlichen Mitglieder, leisten.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder im Alter von 12 bis 21 Jahren und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder bilden die Vereinsjugend im Turnverein Roetgen 1894 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Vereinsmitglieder bei und hat folgende Ziele:

2.1. Sportlicher Bereich

- Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebs unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepassten Anleitung
- Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände
- Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebots für Kinder und Jugendliche

2.2. Außersportlicher Bereich

- Organisation von kulturellen und Freizeit-Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene
- Organisation von Bildungsangeboten für Vereinsmitglieder und Jugendliche
- Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend im TV Roetgen sind

- der Jugendvorstand
- die Abteilungsjugendversammlungen

§ 4 Abteilungsjugendversammlungen

Die Abteilungsjugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 12 bis 21 Jahren. Diese besitzen sowohl aktives als auch passives Wahlrecht. Zudem sollen alle Trainer und Betreuer der jeweiligen Abteilung an der Abteilungsjugendversammlung teilnehmen. Diese besitzen jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.

Jugendordnung des Turnverein Roetgen 1894 e.V.



Die Abteilungsjugendversammlung findet einmal jährlich statt. Ihre Aufgaben sind:

- Wahl der beiden Abteilungsjugendsprecher (idealerweise eine Sprecherin und ein Sprecher)
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung

Die Abteilungsjugendsprecher sind die von der jeweiligen Abteilungsjugendversammlung gewählten Vertreter der Abteilung im Jugendvorstand. Ihre Aufgaben sind:

- Vermittlung und Informationsaustausch zwischen Jugendvorstand und der jeweiligen Abteilungsjugend
- Vermittlung und Informationsaustausch zwischen den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilung tätigen Vereinsmitglieder und der jeweiligen Abteilungsjugend

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher
- den beiden Abteilungsjugendsprechern der jeweiligen Abteilungen
- den beiden Jugendbeauftragten

Der Jugendvorstand trifft sich mindestens einmal im Quartal. Die Aufgaben des Jugendvorstands sind:

- Wahl der Jugendsprecherin und des Jugendsprechers (Mindestalter: 14 Jahre)
- Wahl der Jugendbeauftragten und des Jugendbeauftragten (Mindestalter: 18 Jahre)
- Festlegung der Schwerpunkte der Vereinsjugend
- Entwurf von Konzepten für die Vereinsjugend
- Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen

Bei Bedarf kann der Jugendvorstand um weitere Personen ergänzt werden. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden für ein Jahr gewählt. Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher sind im Gesamtvorstand stimmberechtigt, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind. Sollten sie das Mindestalter nicht erreicht haben, werden sie im Gesamtvorstand durch den jeweiligen Jugendbeauftragten vertreten (die Jugendbeauftragte vertritt die Jugendsprecherin, der Jugendbeauftragte vertritt den Jugendsprecher).

§ 6 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Jugendvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Dies gilt analog für Änderungen der Jugendordnung.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Jugendordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand am 15. Mai 2010 beschlossen und setzt die bis dahin gültige Jugendordnung vom 16. März 1979 außer Kraft.